

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 244/09 B

L 6 U 127/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 U 77/03 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 6. August 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt die Beschwerde auf das Vorliegen mehrerer Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein Verfahrensmangel kann die Zulassung der Revision nur begründen, wenn das Urteil des LSG auf dem Verfahrensmangel beruht.
- 3 Der Kläger rügt, das LSG habe seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) verletzt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Rüge unzureichender Sachaufklärung die Zulassung der Revision nur begründen, wenn ein Beweisantrag bezeichnet wird, der vor dem LSG gestellt und aufrechterhalten worden ist und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (zu den Begründungsanforderungen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20).
- 4 Der Kläger hat keinen Beweisantrag bezeichnet, den er beim LSG gestellt und aufrechterhalten hat. Schon deshalb zeigt sein Vorbringen, das LSG habe Nachweise und Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen zu oberflächlich untersucht (I.), das LSG habe andere ärztliche Unterlagen beschaffen und auswerten müssen (III.), das LSG sei Hinweisen des früheren Prozessbevollmächtigten nicht nachgegangen und habe damit medizinische Anhaltspunkte übergangen oder diesen schon gar nicht nachgehen wollen (IV.) und das LSG habe den Kläger untersuchen und begutachten lassen müssen (VII.), den gerügten Verfahrensmangel nicht hinreichend auf.
- 5 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe trotz bestehender Anhaltspunkte für eine Berufskrankheit die Beweise falsch gewürdigt, greift er die Beweiswürdigung des LSG an, was einen Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht begründen kann.
- 6 Soweit der Kläger eine Verletzung von § 118 SGG iVm § 402 Zivilprozessordnung rügt, die darin liege, dass das LSG die vorliegenden medizinischen Unterlagen selbst ausgewertet und kein Sachverständigengutachten eingeholt habe, wendet er sich ebenfalls gegen die Beweiswürdigung des LSG. Im Übrigen fehlt es an der notwendigen Begründung schon deshalb, weil nicht aufgezeigt wird, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf dem



gerügten Verfahrensfehler beruhen kann (vgl auch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)